



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	129. / 10.03.2009 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	09 – Financial Crisis
Thema:	Auswirkungen der Finanzmarktkrise – Wertminderungs Vorschriften für Finanzinstrumente
Papier:	09b_Zusammenfassung Impairment Roundtables

Einführung

- 1 In seiner 128. Sitzung diskutierte der Deutsche Standardisierungsrat, welche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Finanzkrise vom DSR kurz- und mittelfristig behandelt werden sollen, auch vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Reaktionen des IASB sowie der angesichts des nächsten G20 Gipfels Anfang April 2009 noch zu erwartenden Reaktionen. Als ein Themenbereich, der weiter beobachtet/begleitet werden sollte, wurden die Wertminderungs Vorschriften für Finanzinstrumente identifiziert.
- 2 In diesem Zusammenhang wurde der Projektmanager gebeten, eine Zusammenfassung der Aussagen der Teilnehmer an den *Roundtable* Gesprächen zu diesem Themenbereich anzufertigen.
- 3 Der IASB und der FASB haben drei internationale *Roundtable* Gespräche zu weiteren notwendigen Reaktionen auf die Finanzkrise in London (14. November 2008), Norwalk (25. November 2008) und Tokio (3. Dezember 2008) abgehalten. Darin wurden die folgenden Themen diskutiert:
 - Wertminderungen von Finanzinstrumenten
 - *Fair Value* Option
 - *Fair Value* Bewertung
 - Anhangangaben



- Weitere Einzelpunkte (z.B. Behandlung synthetischer CDOs, Vereinfachung der Hedge Accounting Regeln, etc.)

4 Die Teilnehmer an den *Roundtable* Gesprächen wurden gebeten, im Vorfeld die Themen, über die sie diskutieren möchten, in schriftlicher Form an den IASB bzw. FASB zu senden. Die eingereichten Unterlagen stellen größtenteils die Sichtweise von Organisationen dar.

1. *Roundtable* Gespräch in London (14. November 2008)

5 Der IASB hat hierzu 25 schriftliche Stellungnahmen erhalten. Der Themenbereich Wertminderungsvorschriften wird dabei in 12 Stellungnahmen genannt. Siehe dazu die folgende Übersicht:

	Organisation	Wertminderungs- vorschriften als Diskussionspunkt
1	UBS	✓
2	European Commission	✓
3	Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)	
4	PricewaterhouseCoopers	✓
5	Deutsche Bank AG	✓
6	Markit Group Limited	
7	Fédération des Experts Comptables Européens	
8	KPMG	✓
9	HSBC	✓
10	BDO International	✓
11	Deutscher Standardisierungsrat	✓
12	European Insurance CFO Forum	
13	Institute of Chartered Accountants of Scotland	
14	European Federation of Insurers and Reinsurers	✓
15	Standard & Poor's	
16	Citigroup	✓
17	JP Morgan	✓
18	Morgan Stanley	
19	Ernst & Young	✓
20	European Savings Bank Group	
21	DFCG	
22	Australia and New Zealand Banking Group Ltd.	
23	Association of British Insurers	
24	Investment Management Association	
25	BNP Paribas	



6 Die von IASB-Mitglied John Smith geleitete Gesprächsrunde bestand aus zwei ca. zweieinhalbstündigen Sitzungen. Die 44 Teilnehmer repräsentierten sämtliche Adressatengruppen. Zum Themenbereich Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten wurden folgende Punkte erörtert:

- Einen Großteil der Diskussion nahmen die verschiedenen Wertminderungsansätze, insbesondere für Fremdkapitalinstrumente, ein, die sich sowohl hinsichtlich der auslösenden Ereignisse als auch der Bestimmung der Wertminderungshöhe nach IFRS und U.S. GAAP unterscheiden. Viele Teilnehmer sahen hier die Notwendigkeit zur Konvergenz;
- Unterschiedliche Auswirkungen von Kreditausfällen auf die Wertminderungshöhe bei Fremdkapitalinstrumenten die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden im Vergleich zu solchen, die als *zur Veräußerung verfügbar* klassifiziert (AFS-Papiere) zum Fair Value bewertet werden. Aufgrund des derzeitigen Marktumfeldes liegen AFS-Papiere im Wert deutlich unter den fortgeführten Anschaffungskosten, was an der gegenwärtigen Einschätzung des Marktes hinsichtlich Kredit- und Liquiditätsrisiko liegt – verglichen mit der Ermittlung der Wertminderung auf Grundlage des ursprünglichen Effektivzinssatzes. Es wurde vorgeschlagen, die Wertminderung von AFS-Papieren auf derselben Grundlage wie bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten zu erfassen. Über dieses „*incurred loss*“ Modell hinausgehende Fair Value Änderungen (weitere Unterschiede hinsichtlich Kredit- und Liquiditätsrisiko) sollten dabei erfolgsneutral im Eigenkapital („*other comprehensive income*“) erfasst werden;
- Generelle Frage, was ergebniswirksam erfasste Wertminderungen zum Ausdruck bringen sollen: Verluste an noch zu erlangenden Cashflows oder Verluste im Fair Value;
- Auslegungsfragen zum derzeitigen Wertminderungsansatz bei AFS-Schuldtiteln: Ist ein weiterer Rückgang des Fair Value bei bereits wertgeminderten AFS-Schuldtiteln als weitere Wertminderung zu betrachten oder hängt dies davon ab, ob der Rückgang des Fair Value auf Bewegungen des risikolosen Zinssatzes und nicht auf einen Bonitätsrückgang zurückzuführen ist oder ob der Rückgang des Fair Value nur dann eine Wertminderung darstellt, wenn hierfür weitere objektive Hinweise bestehen;
- Frage, ob eine auf dem „*incurred loss*“ Model basierende Wertminderung auch dann sinnvoll ist, wenn die in der GuV erfasste Wertminderung auf dem Fair



Value basiert. Einige Teilnehmer sahen den Fair Value als guten Indikator für tatsächliche Zahlungsausfälle. Es wurde hervorgehoben, dass, auch wenn es einen Unterschied zwischen Wertminderung und Fair Value Schwankungen gebe, Märkte im Allgemeinen besser als Individuen in der Lage seien, die Wertentwicklung eines Instruments einzuschätzen;

- Zulässigkeit einer erfolgswirksamen Wertaufholung bei wertberichtigten Eigenkapitalinstrumenten. Wenn das die Wertminderung auslösende Ereignis („*triggering event*“) – ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des Fair Value – nicht länger besteht, sollte die Wertminderung ergebniswirksam rückgängig gemacht werden.

2. Roundtable Gespräch in Norwalk (25. November 2008)

- 7 Der FASB hat hierzu 15 schriftliche Stellungnahmen erhalten. Der Themenbereich Wertminderungsvorschriften wird dabei in 10 Stellungnahmen genannt. Siehe dazu die folgende Übersicht:

	Organisation	Wertminderungsvorschriften als Diskussionspunkt
1	Fox-Pitt Kelton	
2	American Institute of CPAs	✓
3	Accounting Standards Board of Canada	✓
4	Standard & Poor's	
5	The Bank of New York Mellon Corporation	✓
6	U.S. Chamber of Commerce ("CCMC")	
7	PricewaterhouseCoopers	✓
8	Ernst & Young	✓
9	American Council of Life Insurers (ACLI)	✓
10	Deloitte	✓
11	Grant Thornton	✓
12	BDO Seidman LLP	✓
13	KPMG	✓
14	Moody's Investors Service	
15	Group of North American Insurance Enterprises	



- 8 In dieser Gesprächsrunde, die beim FASB stattfand, nahm der Themenbereich Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten einen großen Teil der gesamten Diskussionszeit ein. Dabei wurden die folgenden Punkte erörtert:
- Hinsichtlich der derzeit geltenden Wertminderungsmodelle für Fremdkapitalinstrumente werden als kritisch angesehen:
 - Der Zweck einer Wertminderung wird nicht klar verstanden. Es gibt keine einheitliche Definition, aber mehrere Modelle abhängig von der Art des finanziellen Vermögenswertes;
 - Die eine Wertminderung auslösenden Ereignisse („*triggering events*“) werden nicht klar verstanden. Einige Teilnehmer vertraten die Ansicht, dass die Intention der Geschäftsführung eine wesentliche Rolle bei der Frage spielen sollte, ob ein auslösendes Ereignis vorliegt. Andere lehnen dies als Bestimmungsfaktor für ein auslösendes Ereignis ab, da sich die Intention der Geschäftsführung ändern kann und subjektiv ist;
 - Sobald eine Wertminderung als sachgerecht angesehen wird, führt die Verwendung verschiedener Wertminderungsmodelle zu Komplexität im Abschluss und erschwert es so den Adressaten, den Abschluss zu verstehen. Beispielsweise werden Kreditforderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen für Kreditausfälle bilanziert, während verbrieft Kredite, die wirtschaftlich dieselben Ausstattungsmerkmale aufweisen, auf den Fair Value abgeschrieben werden.
 - Mögliche Lösungsansätze: Einige Nutzer von Abschlüssen befürworteten eine vollständige Bewertung zum Fair Value mit erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen. Dadurch entfielen die Themen ‚auslösende Ereignisse‘ und ‚unterschiedliche Wertminderungsmodelle‘. Ersteller und Prüfer schlugen das vom AICPA *Center for Audit Quality* entwickelte Modell vor. Danach würden Fremdkapitalinstrumente in der Bilanz zum Fair Value angesetzt, Kreditverluste unmittelbar erfolgswirksam und andere Fair Value Änderungen erfolgsneutral („*other comprehensive income*“) erfasst werden. Der Kreditverlust würde auf Grundlage der Veränderungen der erwarteten Cashflows berechnet, ähnlich dem in FAS 114 verwendeten Modell. Um alle Wertänderungen in derselben Aufstellung sehen zu können, würde das „*other comprehensive income*“ in der GuV dargestellt werden. Dadurch werden den Abschlusslesern Informationen zu den erwarteten Zahlungsströmen aus dem Instrument und den sonstigen Fair Value Änderungen vermittelt;



- Frage, was sachgerecht als Wertminderung in der GuV zu zeigen ist;
- Generelle Frage nach dem Grund für das fehlende Vertrauen in die Finanzinstitutionen: trauen Anleger nicht dem, was Unternehmen in ihren Bilanzen zeigen oder liegt ein Mangel an Transparenz vor, die für Anlageentscheidungen notwendig ist;
- Einige Analysten schlugen notwendige zusätzliche Angaben dazu vor, was die Unternehmen als Finanzinstrumente halten und wie die Geschäftsführung den Fair Value einschätzt. Ein Vorschlag war eine Tabelle, die, nach Klassen der Finanzinstrumente getrennt, beinhalten würde: Anschaffungskosten, aktueller Fair Value, den inneren Wert oder einen anderen vom Unternehmen als sachgerecht angesehenen Wertmaßstab, Beschreibung der Ermittlung des Fair Value einschließlich wesentlicher Inputfaktoren, Beschreibung der Ermittlung des inneren Wertes und warum diese Bewertung als sachgerechter angesehen wird;
- Mitglieder beider Boards hielten es für wahrscheinlicher, ein Projekt kurzfristig abschließen zu können, das zusätzliche Anhangangaben beinhaltet als eines, das versucht die verschiedenen Wertminderungssachverhalte zu adressieren (*Anmerkung: Die daraufhin kurz vor Weihnachten veröffentlichten Exposure Drafts werden nach den erhaltenen ablehnenden Stellungnahmen nicht weiter verfolgt.*)

3. Roundtable Gespräch in Tokio (3. Dezember 2008)

- 9 Der IASB hat hierzu 9 schriftliche Stellungnahmen erhalten. Der Themenbereich Wertminderungsvorschriften wird dabei in 5 Stellungnahmen genannt. Siehe dazu die folgende Übersicht:

	Organisation	Wertminderungsvorschriften als Diskussionspunkt
1	The Securities Analysts Association of Japan	
2	ENPRIS Financial and Business Consulting	
3	Markit Group Limited	
4	Hongkong Institute of CPAs	✓
5	Korea Accounting Standards Board	✓
6	Samsung Life Insurance Company	✓
7	Kookmin Bank	✓
8	Nippon Life Insurance Company	
9	Financial Reporting Council of Australia	✓



10 Die Gesprächsrunde bestand aus zwei jeweils zweistündigen Sitzungsteilen. Die folgenden Punkte wurden zum Themenbereich Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten diskutiert:

- Fragestellungen rund um die auslösenden Ereignisse („*triggering events*“: welche und wann) und die Bemessung von Wertminderungen:
 - Schwierigkeiten bei der Festlegung, wann ‚signifikant oder länger anhaltend‘ vorliegt. Verbesserungsvorschläge reichten von Ersetzen der „Oder“- durch eine „Und“-Verknüpfung, Einführung des Tests auf vorübergehende Wertminderung nach U.S. GAAP bis zur Angabe der Bilanzierungsmethoden, wie Unternehmen ‚signifikant oder länger anhaltend‘ für sich festlegen;
 - Vorschläge, dass das auslösende Ereignis bei AFS-Papieren kreditausfalls- und nicht einfach marktbezogen sein sollte, wobei die kreditausfallsbezogenen Verluste erfolgswirksam und die restlichen erfolgsneutral erfasst werden sollten;
 - Schwierigkeiten bei der Festlegung von Auslösern für die generelle Umkehrung von vorgenommenen Wertberichtigungen. Es wurde vorgeschlagen die erfolgswirksame Wertaufholung auch bei AFS-Eigenkapitalinstrumenten zuzulassen, eventuell mit einem „*trigger*“ Test ähnlich dem für Wertminderungen. Die derzeitige Unzulässigkeit von Wertaufholungen führt zur Zurückhaltung oder Verzögerung bei der Erfassung von Wertminderungen.
- Der Vorschlag des IASB-Vorsitzenden, das Wahlrecht zum Recycling abzuschaffen (d.h. alle AFS-Papiere als *zu Handelszwecken gehalten* zu behandeln) und durch die erfolgswirksame Erfassung der Wertänderungen viele der genannten Probleme im Hinblick auf Wertminderungen zu lösen, fand wenig Unterstützung.
- Die Teilnehmer ließen keine Notwendigkeit erkennen, in diesem Bereich eine kurzfristige Lösung vor dem 31. Dezember 2008 durchführen zu müssen. Es bestand eine allgemeine Übereinkunft, dass jegliche Überprüfung dieses Themenbereiches umfassend und langfristig erfolgen sollte.